



Bundesland	Generelle Versicherungs- pflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Baden- Württemberg	Nur für bestimmte Rassen	Für die Erlaubnis zur Haltung von Kampfhunden ist in der Regel eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.  Als Kampfhunde gelten Hunde der Rassen:  Als Kampfhunde gelten zudem folgende Rassen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität vorliegen:  Bullterrier  Bull Terrier  Staffordshire Bullterrier  Dogo Argentino  Bordeaux Dogge  Fila Brasileiro  Mastin Espanol  Mastin Napoletano  Mastiff  Tosa Inu	Keine Angaben	§3 Abs. 2 HuV BW 2000
<u>Bayern</u>	Nur in bestimmten Fällen	Die Erlaubnis zur Haltung von Kampfhunden oder als gefährlich eingestuften Hunden kann vom Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden; die Entscheidungshoheit diesbezüglich obliegt der jeweiligen Gemeinde.  Als Kampfhunde gelten Hunde und alle Kreuzung der Rassen:  Pitbull  Bandog  Staffordshire Bullterrier  American Staffordshire Terrier  Tosa Inu  Parican Staffordshire Terrier  Bullmastiff  Bullmastiff  Bullterrier  Cane Corso  Dogo Argentino  Dogue de Bordeaux  Fila Brasileiro  Mastiff  Mastin Espanol  Mastino Napoletano  Perro de Presa Canario  Perro de Presa Canario  Perro de Presa Canalio  Perro de Preso Mallorquin  Rottweiler	Keine Angaben	Art. 37.4.5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes





Bundesland	Generelle Versicherungs- pflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
<u>Berlin</u>	Ja	Alle Hunde	Eine Millionen Euro je Versicherungsfall, max. 500 Euro Selbstbeteiligung	§14 HundeG
Brandenburg	Nur in bestimmten Fällen	Für als gefährlich eingestufte Hunde ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.  Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die:  eine über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft und Angriffslust aufweisen,  einen Menschen oder ein Tier gebissen haben oder  durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen.	Keine Angaben	§6 Abs. 3 HundehV
<u>Bremen</u>	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 für Sachschäden je Versicherungsfall	§6 BremHundeG
<u>Hamburg</u>	Ja	Alle Hunde	Eine Millionen Euro; max. 500 Euro Selbstbeteiligung	§12 Abs. 1 HundeG





Bundesland	Generelle Versicherungs- pflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
<u>Hessen</u>	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.  Als gefährliche Hunde gelten Hunde und alle Kreuzungen der Rassen:  Pit Bull Terrier  Bullterrier  American Staffordshire Terrier  Staffordshire Bullterrier  American Bulldog  Dogo Argentino  Kangal  Kaukasischer Owtscharka  Rottweiler  Zudem können Hunde aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	Keine Angaben	§3 Abs. 1 HundeVO
Mecklenburg- Vorpommern	Nein		-	-
<u>Niedersachsen</u>	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	<u>§5 NHundG</u>





Bundesland	Generelle Versicherungs- pflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
Nordrhein- Westfalen	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde und große Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.  Als gefährliche Hunde gelten Hunde folgender Rassen:  Pit Bull Terrier  Pit Bull Terrier  Alano  Als große Hunde gelten folgende:  Hunde, die ausgewachsen eine  Widerristhöhe von mindestens 40cm erreichen oder  Bullmastiff  Mastino Staffordshire Bullterrier  Mastino Napoletano Fila Brasileiro Dogo Argentino Rottweiler  Tosa Inu	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§4 Abs. 1, §5 Abs. 5, §11 Abs. 2 LHundG NRW
<u>Rheinland-Pfalz</u>	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.  Als gefährliche Hunde gelten Hunde und alle Kreuzungen der folgenden Rassen:  American Staffordshire Terrier  Staffordshire Bullterrier  Pit Bull Terrier  Zudem können Hunde aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	500.000 Euro für Personen- und Sachschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden je Versicherungsfall	§3 Abs. 1, §4 Abs. 2 LHundG
<u>Saarland</u>	Nur für bestimmte Rassen	Für gefährliche Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.  Als gefährliche Hunde gelten Hunde der folgenden Rassen:  American Staffordshire Terrier  Staffordshire Bullterrier  Pit Bull Terrier  Zudem können Hunde aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich eingestuft werden.	Eine Millionen Euro für Personen- schäden, 500.000 Euro für Sachschäden je Versicherungsfall	§2 Abs. 3 HuV SL





Bundesland	Generelle Versicherungs- pflicht	Versicherungspflicht für folgende Hunde:	Versicherungs- summe (mindestens)	Rechtsgrundlage des jeweiligen Landes
<u>Sachsen</u>	Nur in bestimmten Fällen	Für als gefährlich eingestufte Hunde ist eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.  Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die:  sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,  durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild hetzen oder  durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben.	Keine Angaben	§5 Abs. 1 GefHundG
Sachsen-Anhalt	Ja	Alle Hunde	Eine Millionen Euro für Personen- und Sachschäden, 500.000 Euro für sonstige Vermögensschäden je Versicherungsfall	§2 Abs. 3 HundeG LSA
Schleswig-Holstein	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sachschäden	§6 HundeG
<u>Thüringen</u>	Ja	Alle Hunde	500.000 Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für sonstige Schäden je Versicherungsfall	§2 Abs. 5 ThürTierGefG